

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Nicole Gohlke, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/4665 –**

Blockupy-Proteste in Frankfurt am Main

Vorbemerkung der Fragesteller

Zehntausende von Menschen protestierten Mitte März 2015 in Frankfurt am Main anlässlich der Eröffnung des Neubaus der Europäischen Zentralbank gegen kapitalistische Spar- und Verarmungspolitik. Im Protestaufruf wurde transnationaler Widerstand „gegen die europäische Krisenpolitik und gegen deren katastrophale Konsequenzen besonders für die Menschen im europäischen Süden“ eingefordert. In Richtung der herrschenden Eliten hieß es im Aufruf: „Sie wollen Kapitalismus ohne Demokratie, wir wollen Demokratie ohne Kapitalismus!“

Bei der Blockupy-Demonstration im Jahr 2013 war es zu massiven Gewaltexzessen gekommen, für die auch in konservativen Medien überwiegend die Polizei verantwortlich gemacht worden war. So sprach auch die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 2. Juni 2013 von der „Brutalität“ der Polizei, die sich gegen eine „bis dahin friedliche Demonstration“ gerichtet habe. Andere Zeitungen berichteten über massiven Pfeffersprayeinsatz, willkürlichen Schlagstockeinsatz und rechtswidrige Einkesselungen von Demonstrantinnen und Demonstranten.

Demgegenüber war die mediale Berichterstattung über die Blockupy-Demonstration im Jahr 2015 von Berichten über Gewalt vonseiten eines Teils der Demonstrantinnen und Demonstranten gekennzeichnet. Die Veranstalter bzw. Anmelder der Kundgebungen bezeichneten solche Ausschreitungen als „außerhalb des Blockupy-Aktionskonsenses“ stehend (Pressemitteilung des Blockupy-Bündnisses vom 19. März 2013). „Blockupy steht für Demonstrationen und ungehorsame Aktionen, die keine Menschen gefährden, von denen keine Eskalation ausgeht und an denen alle teilnehmen können.“ Das Netzwerk Attac Trägerverein e. V. formulierte, man müsse selbstverständlich über Gewalt sprechen. „Doch wir erwarten dieselbe Deutlichkeit, wenn es darum geht, die durch die Austeritätspolitik erzeugte Gewalt zu formulieren.“ Dabei wurde die Rednerin Naomi Klein zitiert, die auf der Kundgebung in Richtung Europäische Zentralbank gesagt habe: „Ihr zündet keine Autos an, ihr setzt die Welt in Brand.“

Unmittelbar nach den Kundgebungen berichteten die Medien darüber, dass sich gewaltbereite Neonazis unter die Demonstrantinnen und Demonstranten ge-

mischt hätten. Die Neonazis hätten versucht, sich als linke Demonstrationsteilnehmer zu tarnen. Der Verfassungsschutz prüfe derzeit, inwieweit die Neonazis für Straftaten verantwortlich waren. Ein von den Medien zunächst kolportierter Bericht über Angriffe auf eine Flüchtlingsunterkunft hat sich allerdings als nicht zutreffend erwiesen (www.blockupy.org/5916/refugees-are-welcome-here-klarstellung-zu-den-ereignissen-am-kolpingwerk/).

1. Wie viele Angehörige der Bundespolizei waren anlässlich der Blockupy-Proteste
 - a) im originären Zuständigkeitsbereich und
 - b) zur Unterstützung der Kräfte des Landes Hessen im Einsatz?

Im originären Zuständigkeitsbereich nach § 3 des Bundespolizeigesetzes waren anlässlich der Blockupy-Proteste im Jahr 2015 insgesamt 1 132 und zur Unterstützung der Polizei des Landes Hessen bis zu 696 Angehörige der Bundespolizei im Einsatz.

2. Hat die Bundespolizei Wasserwerfer bereitgehalten bzw. eingesetzt, und wenn ja,
 - a) wie viele,
 - b) wie viele davon enthielten ggf. neben Wasser auch einen Reizstoff, und
 - c) aus wie vielen Wasserwerfern wurden Wasserstöße abgegeben?

Im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei wurden keine Wasserwerfer bereitgehalten bzw. eingesetzt. Zur Unterstützung der Polizei des Landes Hessen nach § 11 des Bundespolizeigesetzes waren insgesamt neun Wasserwerfer dem Land Hessen unterstellt. Die der Polizei des Landes Hessen unterstellten Wasserwerfer haben dem Wasser keinen Reizstoff beigemischt. Im Übrigen obliegen Aussagen zum Einsatz der Wasserwerfer im Zuständigkeitsbereich des Landes Hessen den dort verantwortlichen Behörden.

3. Welche Unterstützungsersuchen hat das Land Hessen im Hinblick auf die Blockupy-Proteste an welche Bundesbehörden bzw. -einrichtungen gerichtet, was sahen diese jeweils im Einzelnen vor, und inwieweit wurde diesen entsprochen?

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport hat mit Schreiben vom 11. Februar 2015 und 26. Februar 2015 sowie 12. März 2015 an die Innenministerien und Senatsverwaltungen von Bund und Ländern sowie an das Bundespolizeipräsidium um bundesweite Unterstützung ersucht. Die Ersuchen sahen zur Lagebewältigung im Zuständigkeitsbereich der Polizei des Landes Hessen die jeweilige maximale Verfügbarkeit an Einsatzkräften vor. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden alleine für den 18. März 2015 für das Land Hessen folgende Kräfte bundesweit bereitgestellt:

- 7 Abteilungsstäbe,
- 28 Einsatzhundertschaften,
- 10 Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaften,
- 2 Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten,

- 8 Technische Einsatzeinheiten,
- 9 Wasserwerfer-Einheiten.

Darüber hinaus hat das Land Hessen in einem weiteren Ersuchen zusätzlich 14 Einsatzhundertschaften bei Bund und Ländern angefordert. Die Bundespolizei hat folgende Einsatzkräfte dem Land Hessen daraufhin zur Verfügung gestellt:

Zeitraum 12. März 2015 bis 22. März 2015:

4 Einsatzküchen mit Bedienpersonal

13. März 2015:

1 Mannschaftskraftwagen mit Kraftfahrer

14./15 März 2015:

2 Mannschaftskraftwagen mit Kraftfahrer

16. März 2015:

1 Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft

1 Technische Einsatzeinheit

1 Lautsprecherwagen und IKT-Fachpersonal

5 Mannschaftskraftwagen mit Kraftfahrer

17. März 2015:

2 Abteilungsstäbe

1 Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft

1 Technische Einsatzeinheit

3 Wasserwerfer-Einheiten

5 Mannschaftskraftwagen mit Kraftfahrer

2 Lautsprecherwagen und IKT-Fachpersonal

1 Funkkraftwagen mit IKT-Fachpersonal

18. März 2015:

2 Abteilungsstäbe

2 Einsatzhundertschaften

2 Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaften

1 Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft ohne 1 Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit

1 Technische Einsatzeinheit

3 Wasserwerfer-Einheiten

5 Mannschaftskraftwagen mit Kraftfahrer

4 Lautsprecherwagen und IKT-Fachpersonal

1 Funkkraftwagen mit IKT-Fachpersonal

19. März 2015:

2 Abteilungsstäbe

1 Einsatzhundertschaft

2 Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaften

1 Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft ohne 1 Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit

1 Technische Einsatzereinheit

5 Mannschaftskraftwagen mit Kraftfahrer

1 Funkkraftwagen und IKT-Fachpersonal

20./21 März 2015:

2 Mannschaftskraftwagen mit Kraftfahrer

22. März 2015:

1 Mannschaftskraftwagen mit Kraftfahrer

Darüber hinaus kam es unter Vermittlung des Bundeskriminalamts (BKA) zum Einsatz eines EUROPOL-„Mobile Office“ aufgrund eines entsprechenden Unterstützungersuchens des Hessischen Landeskriminalamts (HLKA).

4. Welche konkreten Anhaltspunkte hatte die Bundesregierung hinsichtlich „der Tatsache, dass dort Gewalt angewendet werden soll“, wie der Bundesminister des Innern nach den Ereignissen in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (19. März 2015) geäußert hat?
 - a) Welche Erkenntnisse lagen diesbezüglich zugrunde?
 - b) Aus welchen Quellen stammen diese?

Die Fragen 4a und 4b werden zusammen beantwortet.

Aufgrund der Teilnahmebekundung der gewaltbereiten deutschen linksextremistischen Szene sowie der starken internationalen Mobilisierung und vor dem Hintergrund, dass die Anwendung von Gewalt durch die linksautonome Szene auch bei ähnlichen Anlässen in der Vergangenheit als legitimes Mittel zur Durchsetzung der politischen Ziele angesehen wurde und wird, war mit hoher Wahrscheinlichkeit mit geplanten bzw. gezielten gewalttätigen Ausschreitungen zu rechnen.

Die Einschätzung beruht auf dem nationalen und internationalen polizeilichen Schriftverkehr und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen sowie dem Informationsaustausch im Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ).

- c) Geht aus diesen Erkenntnissen hervor, dass die Anmelderinnen und Anmelder bzw. das Organisationsbündnis gewalttätige Ausschreitungen befürwortet haben (bitte ggf. belegen)?

Nein.

- d) Inwiefern beziehen sich diese Erkenntnisse auf konkrete Personen oder Organisationen bzw. Spektren?

Die v. g. Erkenntnisse bezogen sich auf Personenzusammenschlüsse aus dem gewaltbereiten, linksextremistischen Spektrum.

- e) Was haben die Sicherheitsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung unternommen, um das Blockupy-Bündnis über Personen zu benachrichtigen, die nach ihrer Einschätzung mit dem Ziel anreisen, Gewalttaten zu begehen?

Sicherheitsbehörden des Bundes sind nicht im Sinne der Frage tätig geworden.

- f) Welche Angaben kann die Bundesregierung über den politischen Hintergrund und die allfällige organisatorische Zugehörigkeit jener Personen machen, die in Frankfurt am Main Gewalt anwenden wollten?

Auf die Antwort zu den Fragen 4a und 4b wird verwiesen.

5. Hat die Bundespolizei Personenkontrollen vorgenommen, und wenn ja, an welchen Orten bezüglich wie vieler Personen, und aus welchem Grund?

Die Bundespolizei hat im originären Aufgabenbereich in den Bereichen des Hauptbahnhofs Frankfurt/Main, Bahnhofs Frankfurt/Main Ost und Bahnhofs Frankfurt/Main Süd sowie weiterer innerstädtischer Haltepunkte auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen 123 Personenkontrollen durchgeführt.

Im Übrigen obliegen Aussagen zu den Einsatzmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Landes Hessen den dort verantwortlichen Behörden.

6. Inwiefern hat die Bundespolizei an den Außengrenzen Personenkontrollen hinsichtlich etwaiger Demonstrationsteilnehmer durchgeführt, und inwiefern ist dabei die Einreise verweigert worden?

Die polizeiliche Kontrolle des die Schengen-Außengrenzen grenzüberschreitenden Personenverkehrs findet in der Bundesrepublik Deutschland lediglich an den luft- und seeseitigen Schengen-Außengrenzen statt. Die deutschen Landgrenzen sind grenzübertrettskontrollfreie Schengen-Binnengrenzen.

Im Rahmen der polizeilichen Kontrolle der Schengen-Außengrenzen gab es im Sinne der Fragestellung keine Einreiseverweigerungen.

7. Inwiefern wurden beim Bundeskriminalamt personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Blockupy-Protesten angefordert bzw. aus Verbunddateien beauskunftet, und an welche in- oder ausländische Behörden gingen diese Informationen?
8. Inwiefern wurden vom Bundeskriminalamt bei ausländischen Sicherheitsbehörden personenbezogene Daten über (potenzielle) Demonstrationsteilnehmer angefordert (bitte ggf. Angaben zur Zahl und zu Herkunftsländern machen)?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Mit Bekanntgabe der Einrichtung einer Informationssammelstelle (ISa) „EZB-Eröffnung“ durch das HLKA erfolgte gleichzeitig ein allgemeines Ersuchen an das BKA zur Übermittlung von Erkenntnissen in diesem Sachzusammenhang. Dementsprechend fragte das BKA im Rahmen der koordinierten internationalen Zusammenarbeit gemäß § 3 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) schriftlich bei den für den Polizeilichen Staatsschutz zuständigen Sicherheitsbehörden im europäischen Ausland an.

Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen aus dem Ausland wurden an die ISa „EZB-Eröffnung“ beim HLKA bzw. das PP Frankfurt am Main weitergeleitet.

Lediglich aus Griechenland wurden personenbezogene Daten übermittelt und nach polizeilicher Abklärung in den Verbunddateien INPOL-Z und INPOL-Fall – Innere Sicherheit – an das Polizeipräsidium Frankfurt am Main gesandt.

9. Hatte die Bundesregierung schon vor den Protesten Erkenntnisse über eine, teilweise auch klandestine, Teilnahme von Neonazis bei den Blockupy-Protesten, und wenn ja, seit wann, und welcher Art (bitte konkrete Erkenntnisse mitteilen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde seit November 2014 im Internet der Protest gegen die Eröffnung der Europäischen Zentralbank (EZB) und die damit verbundenen finanzpolitischen Zusammenhänge durch das neonazistische „Freie Netz Hessen“ (FNH) thematisiert. Im Internet sowie über Twitter wurden in den folgenden Monaten Mobilisierungsaufrufe und -material sowie Artikel zum Thema Kapitalismuskritik aus rechtsextremer Perspektive verbreitet sowie zumindest ein szeninternes Treffen mit rechtsextremistischen Aktivisten und eine Banner-Aktion im Vorfeld des 18. März 2015 durchgeführt.

Das FNH versteht sich als Vernetzungsplattform für rechtsextremistische Gruppen in Hessen, speziell im Rhein-Main-Gebiet und in Südhessen. Den hauptsächlich im Namen des FNH aktiven Gruppierungen aus Südhessen werden allerdings maximal ca. 20 Personen zugerechnet.

Zudem rief der Kreisverband Nürnberg (Bayern) der Partei „DIE RECHTE“ im Internet dazu auf, das FNH zu unterstützen.

Konkrete Erkenntnisse zu Teilnahmeabsichten anderer deutscher Rechtsextremisten oder ausländischer Rechtsextremisten lagen den Sicherheitsbehörden des Bundes nicht vor.

10. Welche Maßnahmen haben die Sicherheitsbehörden, auch gemeinsam mit dem Land Hessen sowie im Rahmen des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums, im Zusammenhang mit der zu erwartenden Teilnahme von Neonazis an den Protesten ergriffen?

Inwiefern wurden die Anmelder der Proteste vor einer drohenden Infiltration von Neonazis in den Demonstrationen gewarnt?

Die vorliegenden Erkenntnisse (vgl. Antwort zu Frage 9) wurden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten zwischen den Verfassungsschutz- und Polizeibehörden ausgetauscht. Relevante Internethinweise wurden z. B. über die Koordinierte Internetauswertung Forum Rechtsextremismus (KIA-R) frühzeitig an diverse Sicherheitsbehörden, u. a. aus Hessen, übermittelt. Eine Thematisierung im GETZ fand nicht statt.

Die Kommunikation mit dem in der Frage genannten Anmelder der Proteste liegt nicht im Aufgabenbereich der Sicherheitsbehörden des Bundes. Hierzu wird auf die Zuständigkeit der lokalen Behörden verwiesen.

11. Welche konkreten Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Zahl und organisatorischen Anbindung in- und ausländischer Neonazis, die sich an den Protesten beteiligt haben?

Der Bundesregierung sind lediglich Informationen aus dem Internet bekannt, wonach Aktivisten des FNH am 18. März 2015 gegen die EZB protestiert haben. Ein veröffentlichtes Foto zeigt mehrere Personen, die ein „Fight ECB“-Banner des FNH hochhalten. Anhand der Aufnahme fand diese Aktion in größerer Entfernung vom EZB-Gebäude und den Hauptschauplätzen der Proteste statt. Es ist anzunehmen, dass die Aktivisten des FNH diese Lokalität und Aktionsform gewählt haben, um Präsenz zu zeigen, ohne jedoch im Zentrum der Proteste eine direkte Konfrontation mit dem politischen Gegner zu riskieren.

Darüber hinaus liegen keine konkreten Erkenntnisse über Teilnahme, Anzahl oder Zugehörigkeit in- und ausländischer Rechtsextremisten an den EZB-Protesten vor.

Zudem erfolgte im Vorfeld der EZB-Proteste auf der Internetplattform Indymedia ein „Outing“ bekannter Hauptakteure des FNH mitsamt Lichtbildern und verbunden mit der ausdrücklichen Androhung körperlicher Gewalt im Zusammenhang mit der angekündigten Beteiligung des FNH an den EZB-Protesten.

12. Welche Hinweise hat die Bundesregierung darüber, inwiefern diese Neonazis Straftaten verübt haben?

Der Bundesregierung und damit auch den nachgeordneten Bundessicherheitsbehörden BKA und Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) liegen hierzu bislang keine Erkenntnisse vor.

Im Übrigen obliegt es den örtlich zuständigen hessischen Behörden, etwaige Straftaten im Sinne der Fragestellung zu erfassen und zu kategorisieren. Dieses würde auf den vorgeschriebenen Meldewegen auch an das BKA und das BfV berichtet werden.

13. Wie viele PMK-Delikte (PMK – Politisch motivierte Kriminalität) hat das Landeskriminalamt Hessen inzwischen hinsichtlich der Blockupy-Demonstration gemeldet, und welchen Phänomenbereichen sind diese zugeordnet?

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung dazu, nach welchen Maßstäben dabei geprüft worden ist, ob linke Demonstranten oder gewissermaßen „Undercover“-Neonazis hinter den jeweiligen Straftaten stehen?

Die polizeiliche Nachbereitung der Einsatzlage in Frankfurt am Main, die in der Zuständigkeit des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main liegt, dauert noch an. Insofern ist der Eingang von Meldungen über den Kriminalpolizeilichen Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität – (PMK) noch nicht abgeschlossen.

Das BKA hat bislang keine Erkenntnisse darüber, nach welchen Maßstäben geprüft wurde, ob linke Demonstranten oder „Undercover“-Neonazis hinter Straftaten gestanden haben.

14. Welche Rolle spielen die Bundessicherheitsbehörden derzeit beim Versuch, die Beteiligung und etwaige Straftaten aus der Neonaziszene aufzuklären?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

15. Hat die Bundesregierung oder die Bundespolizei zwischenzeitlich den Polizeieinsatz im Jahr 2013, insbesondere die berichtete Polizeigewalt,

gemeinsam mit dem Land Hessen aufgearbeitet, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die Bundespolizei hat den Einsatz im originären Aufgabenbereich nachbereitet. Daraus resultierende Erkenntnisse sind aufgearbeitet und werden bei zukünftigen Polizeieinsätzen berücksichtigt. Eine gemeinsame Einsatznachbereitung des Polizeieinsatzes des Landes Hessen im Jahr 2013 mit der Bundespolizei hat nicht stattgefunden. Im Übrigen obliegen Bewertungen und Schlussfolgerungen zum Polizeieinsatz im Zuständigkeitsbereich des Landes Hessen den dort zuständigen Behörden. Zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit wird die Bundespolizei im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen nach ihren Möglichkeiten auch zukünftig auf Anforderung die Länder unterstützen.

16. Welche Kosten waren mit dem Einsatz der Bundespolizei verbunden?

Der Bund trägt die Kosten, die durch den Einsatz der Bundespolizei im eigenen Aufgabenbereich entstanden sind. Die für die originäre Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben sind im Bundeshaushaltsplan, Einzelplan 06 Kapitel 06 25 der Bundespolizei eingestellt und werden nicht gesondert erfasst.

Das Land Hessen hat die einsatzbedingten Mehrkosten für die ihm unterstellten Kräfte des Bundes zu tragen. Für den Einsatz zur Unterstützung des Landes Hessen anlässlich des Einsatzes im Jahr 2013 wurden gegenüber dem Land Hessen einsatzbedingte Mehrkosten in Höhe von 165 225,33 Euro geltend gemacht. Die Kostenerfassung für den Unterstützungseinsatz im Jahr 2015 ist noch nicht abgeschlossen.